

**HEUSS-FORUM**  
Kommentar

*Roman Köster*

Kommentar zu den Beiträgen  
von Uwe Dathe und  
Kathrin Groh

**Theodor-Heuss-Kolloquium 2015**  
**Liberalismus in der Zwischenkriegszeit.**  
**Krise, Reform, Neuansätze**  
19.–20. März 2015

## Roman Köster

### Kommentar zu den Beiträgen zu den Beiträgen von Uwe Dathe und Kathrin Groh

Uwe Dathe widmet sich in seinem Vortrag dem Ordoliberalismus als liberalem Neuansatz während der „Krise des Kapitalismus“ – gemeint ist hier vor allem die Weltwirtschaftskrise. Diese wurde von den Ordoliberalen als Ausdruck von Strukturproblemen des Kapitalismus interpretiert, die sich in einer zunehmenden Kartellierung und Vermachtung der Wirtschaft sowie dem Hineinregieren ökonomischer Interessensgruppen in politische Entscheidungsprozesse äußerten. Dathe interpretiert diesen Neuansatz dabei sowohl im ökonomischen wie im politischen Sinne als „liberal“, d.h. wider autoritären Lösungen als genuin freiheitlich. Das habe sich nicht zuletzt in der vorherrschenden Gegnerschaft gegenüber dem Nationalsozialismus geäußert. Kritikern wie Dieter Haselbach, Daniela Rütter (oder auch dem Verfasser dieses Kommentars) wirft er eine voreingenommene, letztlich ahistorische Herangehensweise vor, weil sie bestimmte ordolibereale Begriffe, losgelöst vom textlichen und ideengeschichtlichen Kontext, betrachten würden. Dathe identifiziert verschiedene argumentative Strategien, die letztlich der Diskreditierung des Ordoliberalismus dienen sollen.

Während dem Autor zunächst darin zuzustimmen ist, dass die Zeit seit Ende der 1920er Jahre als wesentliche intellektuelle Inkubationszeit des Ordoliberalismus anzusehen ist, lässt sich der Vorwurf der Ahistorizität mit guten Gründen zurückgeben: Denn während auf der einen Seite tatsächlich mitunter etwas pauschal ein Konnex zwischen frühem Ordoli-

beralismus und Nationalsozialismus hergestellt wurde, so ist es auf der anderen Seite m.E. genauso wenig angemessen, eine Art „*cordon sanitaire*“ um den Ordoliberalismus zu ziehen und ihn von allen, evtl. problematischen Tendenzen freizusprechen.

Ein gutes Beispiel dafür scheint mir der Begriff des „Starken Staates“ zu sein, zumal Dathe meine Deutung dieses Begriffs explizit kritisiert. Dessen Implikationen lassen sich anhand Walter Euckens programmatischem Aufsatz „Staatliche Strukturwandlungen und die Krisis des Kapitalismus“ von 1931 deutlich machen. In diesem Text trifft Eucken die Unterscheidung zwischen einem liberalen Kapitalismus des 19. Jahrhunderts, der durch kleine ökonomische Einheiten und einen funktionierendem ökonomischen Wettbewerb gekennzeichnet war, sowie einem kartellierten, „vermachten“ Kapitalismus der Gegenwart. Letzterer lässt sich nach Eucken nicht allein dadurch charakterisieren, dass der ökonomische Wettbewerb nicht mehr funktioniert, sondern dass sich die Trennung zwischen Staat und Gesellschaft zunehmend aufgelöst habe.

Aus dieser Entwicklungstendenz zur „Vermachtung“ der Wirtschaft zieht Eucken – wobei er programmatisch Friedrich Meineckes Staatsräson-Schrift sowie Carl Schmitts „Begriff des Politischen“ zitiert – den Schluss, nur ein „starker Staat“ könne eine funktionierende Wettbewerbsordnung wiederherstellen. Dieser starke Staat befindet sich einerseits im Gegensatz zum „totalen“ Staat, in dem die Trennung zwischen Staat und Gesellschaft aufgehoben erscheint. Andererseits ist nicht zu sehen, wie ersterer sich demokratisch legitimieren ließe. Erscheint nicht vielmehr ein demokratisches Staatssystem aus Euckens Sicht als notwendiges Vehikel dafür, dass die wirtschaftlichen Interessensgruppen einen solch starken Einfluss auf die Politik gewinnen?

Damit ist nicht gemeint, dass Eucken ein Vor-denker des Nationalsozialismus gewesen sei, gleichwohl nahm er auf autoritäre Denkfiguren der 1920er Jahre Bezug. Ihm ging es dabei nicht um die Errichtung einer Diktatur oder gar eines „Führerstaates“, sondern vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise um die Wiederherstellung einer funktionierenden Wettbewerbsordnung. Dabei nahm er auf die Kartellproblematik und die (zumindest wahrgenommene) Dominanz von großen Unternehmenskonglomeraten und insofern auf zeitgenössische Problemlagen Bezug. Diese erscheinen aber weiterhin aktuell und werden vor dem Hintergrund der immer noch fortwährenden Finanz- und Staatsschuldenkrise debattiert: Ob nämlich demokratische Entscheidungsprozeduren, obwohl in normativer Hinsicht alternativlos, eine wirksame Politik zur Bekämpfung ökonomischer Krisen mitunter erschweren.

Insgesamt ist in der Forschung zur Geschichte des Ordoliberalismus m.E. eine problematische Polarisierung zu beobachten. Zum einen wird im Anschluss an die Arbeiten Dieter Hasebach und Daniela Rütter tatsächlich mitunter zu schnell eine Nähe von Ordoliberalismus und Nationalsozialismus konstruiert. Die Distanz, die die meisten Vertreter dieser Richtung zum nationalsozialistischen Regime gehalten haben, wird häufig ignoriert oder wegerklärt. Auf der anderen Seite neigen die Verteidiger des Ordoliberalismus dazu, ein gar zu helles Bild von ihm zu zeichnen (typisch dafür etwa die hagiographische Röpke-Biographie aus der Feder Hans-Jörg Hennekes). Eine historische Rekonstruktion des Ordoliberalismus sollte m.E. beide Extreme vermeiden und zentrale Theoriebegriffe und ordnungspolitische Vorstellungen wesentlich aus dem Kontext der Debatten der 1920er Jahre rekonstruieren. Hier gibt es m.E. noch viel zu tun.

Kathrin Groh wiederum widmet sich in Ihrem Text der Frage der Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft im Rechtsdiskurs der Weimarer Republik. Dabei verweist sie zunächst auf einen wesentlichen Punkt, nämlich dass sich der verstärkte Staatsinterventionismus im Zuge des Ersten Weltkrieges nicht nur in einer erhöhten Steuerlast und Staatsquote manifestierte, sondern auch in einer signifikanten Zunahme der Rechtsnormen. Das zog zwingend eine (nach Groh hauptsächlich zivilrechtliche) Debatte nach sich, in der das Verhältnis von Staat und Wirtschaft juristisch und normativ debattiert wurde. Ausgeleuchtet wurde dabei die Spannung zwischen einem „altliberalen“ und einem „interventionistischen“ Staatsverständnis: Während der Staat im vorgenannten Sinne lediglich die Rahmenbedingungen des Wirtschaftens festsetzte, bedeutete Interventionismus den aktiv gestaltenden Eingriff des Staates in das Wirtschaftsleben.

In der Weimarer Republik bildete sich dabei – wie in anderen Bereichen ebenfalls zu beobachten – kein Konsens, sondern bildeten sich scharf divergierende Positionen heraus. Groh macht dabei jedoch überzeugend deutlich, dass sich politische Positionen der konkreten Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft höchstens unscharf zuordnen lassen. So fällt es beispielsweise auf, dass eine enge Verzahnung bzw. sogar Verschmelzung von konservativen wie sozialdemokratischen Staatsrechtlern gefordert werden konnte, was im Einzelnen und von der Zielsetzung her aber sehr unterschiedliche Dinge meinen konnte. Das widerspricht m.E. der in der Weimarforschung noch häufig anzutreffenden Neigung, wissenschaftliche aus politischen Positionen direkt abzuleiten. Stattdessen ist es wichtig, die Autonomie und die Eigen-dynamiken des wissenschaftlichen Diskurses stärker hervorzuheben.

Zugleich weist der Text darauf hin, dass der Vielgestaltigkeit der Positionen im zivil- und öffentlichrechtlichen Diskurs eine vergleichsweise konsistente Rechtsprechungspraxis gegenüberstand, welche das gestaltende Eingreifen des Staates in das Wirtschaftsleben zu begrenzen versuchte. Groh macht das vor allem an der Rechtsprechung zu Fragen des Eigentums deutlich – das seit jeher einer der wesentlichen Grundpfeiler der bürgerlichen Tradition der Zivilgesellschaft darstellte. Während in den juristischen Grundsatzdebatten über das Verhältnis von Staat und Wirtschaft autoritäre Positionen eine wichtige Rolle spielten, wurden hier die Rechte der Bürger und Unternehmen gegen staatliche Zwecksetzungen und Eingriffe generell gestärkt.

Wie lässt sich das erklären? Es liegt nahe, hier ein politisches Kampffeld zu identifizieren, auf welchem dem demokratischen Staat gewissermaßen seine Grenzen aufgezeigt werden konnten. Eine solche Interpretation ist allerdings keineswegs zwingend oder exklusiv. Vielmehr lässt sich hierin auch das Resultat dessen erblicken, dass der staatliche Interventionismus mit dem Ersten Weltkrieg von den Bürgern verstärkte Leistungen einforderte. Insbesondere durch eine erhöhte Steuerlast statteten letztere den Staat erst mit den monetären Mitteln aus, um das soziale und wirtschaftliche Leben zu gestalten. Es stellt sich die Frage, ob sich nicht genau aus diesem Tatbestand eine höhere Verantwortung des Staates zur Garantie der (weit verstandenen) Freiheit des Einzelnen ableiten ließ. Damit enthielt der demokratische Interventionismus der Weimarer Demokratie gewissermaßen ein selbstbegrenzendes Element, auf das die Rechtsprechung zu Eigentumsfragen nachdrücklich hinwies.

Gleichwohl führte gerade die Unverletzlichkeit des Privateigentums innerhalb der konkreten Organisation der Wirtschaft (zumindest in der

Wahrnehmung der Zeitgenossen) zu einer Vermachtung und Kartellierung. Diese schränkte die Funktionalität der ökonomischen Wettbewerbsordnung ein, die durch die Unverletzlichkeit des Privateigentums gerade garantiert werden sollte. Das angesprochene selbstbegrenzende Element führte somit zugleich in eine Paradoxie hinein, die schließlich auch Liberale wie Walter Eucken dazu nötigte, sich zwischen einer freiheitlichen wirtschaftlichen und einer freiheitlichen politischen Ordnung gewissermaßen entscheiden zu müssen.

Bezeichnenderweise fiel Euckens (wohlgemerkt rein theoretische) Entscheidung für die wirtschaftliche Ordnung. Das war nicht nur durch die Weltwirtschaftskrise bedingt, sondern zeigt die generelle Bedeutung der Ökonomie für eine stabile Ordnung in der Weimarer Republik. Eine weitergehende historische Kontextualisierung der juristischen Debatten über den Charakter des Interventionsstaates könnte darauf eingehen und möglicherweise einbeziehen, dass die Weimarer Republik nach Wahrnehmung vieler Zeitgenossen Zustände generierte, die sich mit rein juristischen Mitteln kaum mehr erfassen und damit auch nicht regeln und garantieren ließen. Die Skepsis gegenüber der ordnungsstiftenden Kraft des Rechtes ist ein zentraler Wesenszug der ordnungspolitischen Debatten *außerhalb* der Rechtswissenschaft. Hier wäre es spannend zu fragen, inwiefern diese „Schwäche“ des Rechts in den juristischen Debatten thematisiert wurde und diese prägte.

Gerade diese Skepsis deutet m.E. auf eine weitere Paradoxie hin: Viele Beobachter, insbesondere unter den Ökonomen, setzten während der 1920er Jahre ihre Hoffnung auf die ordnungsstiftende Kraft von Organisationen wie Kartellen und großen Unternehmen, die nun mitunter sogar als Garanten einer liberalen Wettbewerbsordnung angesehen wurden. Diese Einschätzung änderte sich allerdings mit der

Weltwirtschaftskrise, als große ökonomische Einheiten als Gefahr für die wirtschaftliche Entwicklung angesehen wurden. Es wäre interessant zu fragen, inwiefern sich diese veränderte Einschätzung auch in den juristischen Debatten widerspiegelte.

**Zitation:**

Roman Köster: Kommentar zu den Beiträgen von Uwe Dathe und Kathrin Groh, in: HEUSS-FORUM 2015, URL: [www.stiftung-heuss-haus.de/heuss-forum\\_Kommentar2\\_2015](http://www.stiftung-heuss-haus.de/heuss-forum_Kommentar2_2015).